

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

bmvr dj. gv. at

Verfassungsdienst
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at

MMMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER
Mag. Dr. Inez BUCHER
Sachbearbeiter

Franz.KOPPENSTEINER@bmvr dj. gv. at
+43 1 521 52-302943
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvr dj. gv. at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-600.525/0004-V 4/2019

Ihr Zeichen: BMF-010000/0023-IV/1/2019

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Elektrizitätsabgabengesetz, das Erdgasabgabengesetz, das Energieabgabenvergütungsgesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das EU-Amtshilfegesetz, das Amtshilfe-Durchführungsgesetz, das Alkoholsteuergesetz, das Biersteuergesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, das Punzierungsgesetz 2000 und das Wohnbauförderungsbeitragsgesetz 2018 geändert werden (Steuerreformgesetz I 2019/20 – StRefG I 2019/20);
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen

hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Für ein komplexes und umfangreiches Regelungsvorhaben wie das vorliegende wäre allerdings selbst eine sechswöchige Frist kaum angemessen im Sinne des zitierten Rundschreibens. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich 20 Tagen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich weshalb nur eine kursorische Grobprüfung vorgenommen werden konnte.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Falls das Begutachtungsverfahren zugleich dieser Konsultation dienen soll, ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art.1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 14 (§ 30 Abs. 2 Z 4):

Die verwiesenen Landesgesetze wären *in concreto* näher zu determinieren (in § 30 Abs. 2 Z 4 ist bloß die Rede von den „jeweiligen Landesgesetze[n], soweit sie den Vorschriften des Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 (...) entsprechen“) verwiesen wird. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 3 Abs. 1 Z 4 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987.

Zu Z 35c (§ 124b Z 326):

Es stellt sich die Frage, ob es durch die Änderung der in § 124b Z 326 vorgesehenen Inkrafttretensdaten zu einer Rückwirkung kommt. Sollte dies der Fall sein, wird empfohlen in den Erläuterungen auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen (genauer gleichheitsrechtlichen) Vorgaben näher einzugehen. So stellte der VfGH in seinem Erkenntnis VfSlg. 12.186/1989 klar: „[G]esetzliche Vorschriften, die (nachträglich) an früher verwirklichte Tatbestände steuerliche Folgen knüpfen und dadurch die Rechtsposition der

Steuerpflichtigen mit Wirkung für die Vergangenheit verschlechtern, [führen] zu einem gleichheitswidrigen Ergebnis, wenn die Normunterworfenen durch einen Eingriff von erheblichem Gewicht in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht wurden und nicht etwa besondere Umstände eine solche Rückwirkung verlangen.“

Zu Art. 2 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):

Zu Z 2c (§ 6b Abs. 2 Z 4):

Nach § 6b Abs. 2 Z 4 darf eine Investition nicht in Unternehmen erfolgen, „die zu Unrecht staatliche Beihilfen erhalten und diese noch nicht zurückgezahlt haben.“ Unklar ist, wie der Normunterworfenen sicherstellen kann, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Im Lichte rechtstaatlicher Erwägungen sollte die Rechtsvorschrift den Normunterworfenen in die Lage versetzen, die Konsequenzen seines Handelns, insbesondere das Verhalten der Behörde, vorhersehen zu können (vgl. in diesem Sinne etwa EGMR, Goodwin, ÖJZ 1996, 795).

Zu Z 5 (§ 14):

Wie die Körperschaft nachweisen kann, dass sie von der hybriden Gestaltung „nichts wusste“ bleibt unklar. Angesichts der sonst drohenden Konsequenzen („Neutralisierung“) sollte eine klare Regelung getroffen werden.

In Abs. 10 sollte nicht auf den Unionsrechtsakt, sondern auf die korrespondierende Umsetzungsnorm verwiesen werden.

Zu Z 8 (§ 26c Z 65):

Die Systematik der Inkrafttretensbestimmungen ist äußerst unklar: so ist etwa mangels Erläuterungen nicht erkennbar, ob § 5 Z 14 und § 6b idF BGBl I Nr. 106/2017, bereits in Kraft getreten sind oder ob das diesbezügliche Verfahren bei der EK noch nicht abgeschlossen ist. Ferner sollte es in lit. a lauten: „und § 6b, mit Ausnahme des Abs. 5 dritter Satz, in der Fassung des ...“.

Zu Art. 5 (Änderung des Gebührengesetzes 1957):

Zu Z 1:

Auf die falsche Formatierung des Titels wird hingewiesen.

Zu Z 9 (§ 37 Abs. 39):

Die in § 37 Abs. 39 Z 1 vorgesehene Inkrafttretensbestimmung ist unklar, insbesondere ist der Begriff „Tag der Freigabe zur Abfrage“ erklärungsbedürftig. Z 1 könnte angesichts der Grundregel des Art. 49 Abs. 1 B-VG entfallen.

Sollte durch § 37 Abs. 39 Z 2 eine Rückwirkung angeordnet werden, wird empfohlen in den Erläuterungen auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen (genauer gleichheitsrechtlichen) Vorgaben näher einzugehen. So stellte der VfGH in seinem Erkenntnis VfSlg. 12.186/1989 klar: „[G]esetzliche Vorschriften, die (nachträglich) an früher verwirklichte Tatbestände steuerliche Folgen knüpfen und dadurch die Rechtsposition der Steuerpflichtigen mit Wirkung für die Vergangenheit verschlechtern, [führen] zu einem gleichheitswidrigen Ergebnis, wenn die Normunterworfenen durch einen Eingriff von erheblichem Gewicht in einem berechtigten Vertrauen auf die Rechtslage enttäuscht wurden und nicht etwa besondere Umstände eine solche Rückwirkung verlangen.“ Im Übrigen ist die Wortfolge „in der Fassung ... des genannten Bundesgesetzes“ überflüssig und missverständlich und sollte daher entfallen. Gleiches gilt für die parallele Regelung in Z 3.

Zu Art. 7 (Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953):

Zu Z 3e (§ 6 Abs. 3 Z 9):

Nach § 6 Abs. 3 Z 9 lit. b wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt durch Verordnung „die Steuersätze und die Abzugsbeträge gemäß Z 1 anzupassen“. Dabei hat er „auf ökologische und soziale Zielsetzungen Bedacht zu nehmen“. Um dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG Rechnung zu tragen wird angeregt, die genannten „ökologische[n] und soziale[n] Zielsetzungen“ näher zu determinieren. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 5 Abs. 6 Z 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992 und § 6 Abs. 5 des Normverbrauchsabgabegesetzes 1991

Zu Art. 8 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1992):

Zu Z 5 (§ 7):

Im Lichte des Art. 83 Abs. 2 B-VG sowie des Art. 18 Abs. 1 B-VG wird angeregt in § 7 Abs. 1 klar zu bestimmen, wann das Finanzamt Österreich bzw. wann das Finanzamt für Großbetriebe zuständig für die Erhebung der Steuer ist.

Zu Art. 9 (Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes):

Zu Z 1 (§ 2 Z 4):

Gemäß § 2 Z 4 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus „das Verfahren für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung näher zu regeln und erforderlichenfalls einen Gleichklang mit dem Erneuerbaren Ausbaugesetz 2020, (...) oder sonstigen Normen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, (...) herzustellen.“ Es ist unklar, was genau unter der Wortfolge „Verfahren für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung“ zu verstehen ist: Die Verordnungsermächtigung wäre im Hinblick auf das Gebot des Art. 18 B-VG näher zu determinieren. Gleiches gilt für die Ermächtigung gemäß § 3 Abs. 2 des Erdgasabgabegesetzes.

Ferner wird empfohlen statt auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 direkt auf die konkreten nationalen Umsetzungsakte zu verweisen. Gleiches gilt sinngemäß für alle weiteren Bezugnahmen auf die genannte Richtlinie (vgl. dazu etwa § 3 Abs. 2 Z 3 des Erdgasabgabegesetzes u.a.).

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 8):

Das in § 7 Abs. 8 vorgesehene Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt der „zeitgerechten Erfüllung allfälliger EU-rechtlicher, insbesondere beihilfenrechtlicher Verpflichtungen“. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie der Normunterworfenen erfahren kann, dass dieser Vorbehalt erfüllt ist. Eine gesonderte Kundmachung des Zeitpunkts der Vorbehaltserfüllung im BGBl. nach dem Muster des § 26c Z 65 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 ist nicht vorgesehen. Im Hinblick auf rechtsstaatliche Erwägungen sollte daher die Inkrafttretensbestimmung näher determiniert werden: Vom Normunterworfenen kann nach der Judikatur des VfGH weder ein „archivarischer Fleiß“ noch „Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben“ verlangt werden, wenn es darum geht festzustellen, was geltendes Recht ist (vgl. in diesem Sinne VfSlg. 12.420/1990; vgl. auch *Berka*, Verfassungsrecht⁷, Rz 192).

Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 8 Abs. 5 des Erdgasabgabegesetzes und den auf das Inkrafttreten des Erdabgasgesetzes verweisenden § 4 Abs. 8 des Energieabgabenvergütungsgesetzes bzw. § 64s Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes 1995.

Zu Art. 14 (Änderung der Bundesabgabenordnung)

Zu Z 5 (§ 48f Abs. 2):

Nach dem vorgeschlagenen § 48f Abs. 2 besteht für die betroffene Person das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO ausschließlich nach Maßgabe der §§ 90 und 90a. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst vom 5. März 2018, GZ BMVRDJ-810.051/0003-V 3/2018, zu § 48f BAO hingewiesen.

Zu Z 6 (§ 90a Abs. 1 und 2):

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 90a Abs. 1 regelt die Möglichkeit der elektronischen Abfrage personenbezogener Daten in Form der Einsichtnahme von Akten oder Aktenteilen. Bei der Ausgestaltung sind die in § 48e Abs. 1 Z 1 bis 6, § 90 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 4 DSGVO angeführten Beschränkungen unter sinngemäßer Anwendung zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschränkungen der Betroffenenrechte wie in § 48e Abs. 1 BAO vorgesehen den Vorgaben des Art. 23 DSGVO entsprechend ausgestaltet sein müssen. Es wird daher angeregt, Abs. 1 letzter Satz hinsichtlich der *sinngemäßen Anwendung* der in § 48e und Art. 15 Abs. 4 DSGVO angeführten Beschränkungen einer nochmaligen Überprüfung zu unterziehen bzw. klarer zu formulieren.

Zu Art. 22 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996)

Zu Z 7 (§ 35 Abs. 9):

Es wird eine nähere Determinierung der Voraussetzungen für zusätzliche Kündigungsmöglichkeiten angeregt.

Zu Art. 23 (Änderung des Punzierungsgesetzes 2000)

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 3):

In § 8 Abs. 3 wird u.a. auf die Überprüfung und Punzierung durch eine „unabhängige Stelle“ abgestellt. Unklar ist was genau mit „unabhängige Stelle“ gemeint ist; in den Erläuterungen sollte dies näher dargelegt werden. Ferner sollte eine nähere Determinierung der Umstände erfolgen, unter denen der BMF diese Verordnungsermächtigung nutzen können soll.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt